

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**1939/40, Wintersemester, Auszug**

**Karlsruhe, 1939**

4. Honorare und Gebühren

[urn:nbn:de:bsz:31-295018](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-295018)

## 4. Honorare und Gebühren

### I. Vorlesungshonorare

*R.M.*

Jeder Student, Hörer und Gastteilnehmer zahlt für die Vorlesungs- oder Übungswochenstunde . . . . . 2.50

Den Studenten der Architektur-Abteilung, die am Unterricht an der Hochschule für bildende Künste teilnehmen, wird dort das gleiche Honorar erhoben, wie für Vorlesungen an der Technischen Hochschule.

### II. Pauschhonorare und Ersatzgelder

	Pauschhonorar	Ersatzgeld
	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
Ganztägige Laboratorien und Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten . . . . .	35.—	30.—
Halbtägige Laboratorien (mehr als 8 Stunden) . . . . .	20.—	20.—
Kleinere Laboratorien (5—8 Stunden) . . . . .	12.—	15.—
Maschinenlaboratorium . . . . .	12.—	15.—
1—4stündige Laboratorien, je Stunde . . . . .	2.50	2.50

Außer der üblichen Vorlesungsgebühr wird erhoben für:

Maschinenzeichnen . . . . .	10.—
Experimentelle Doktor- und Diplomarbeiten . . . . .	40.—

### III. Studiengebühr

Jeder Student bezahlt im Semester eine für Hochschulzwecke bestimmte allgemeine Studiengebühr von 80 *R.M.*

Studenten die 8 Semester studiert und sich zur Ablegung der Diplomhauptprüfung oder Doktorprüfung gemeldet haben, zahlen eine ermäßigte Studiengebühr.

### IV. Sonstige Gebühren

*R.M.*

1. Gebühr für die erstmalige Immatrikulation . . . . .	30.—
2. Gebühr für die Immatrikulation nach vorherigem Besuch einer anderen deutschen oder österreichischen Hochschule . . . . .	15.—
3. Wiederimmatrikulation nach Streichung im Verzeichnis der Studenten . . . . .	30.—
4. Wohlfahrtsgebühr . . . . .	31.—
Für Ausländer . . . . .	24.80

## V. Hörerschein

Hörer und Gastteilnehmer haben in jedem Halbjahr neben den Unterrichtsgeldern und etwaigen Erfaßgeldern eine Gebühr für den Hörerschein zu entrichten.

Sie beträgt	<i>R.M.</i>
bis zu 2 Wochenstunden . . . . .	5.—
bis zu 4 Wochenstunden . . . . .	10.—
bis zu 6 Wochenstunden . . . . .	15.—
bis zu 8 Wochenstunden . . . . .	20.—
bis zu 10 Wochenstunden . . . . .	60.—
über 10 Wochenstunden . . . . .	80.—

Beamte und Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront, die nicht mehr als 4 Wochenstunden hören, sowie die Studierenden der Landeskunstschule, der Bad. Hochschule für Musik, des Staatstechnikums und der Theaterakademie erhalten den Hörerschein gebührenfrei; bei höherer Wochenstundenzahl haben Beamte und DAF-Mitglieder die gleichen Gebühren zu entrichten wie die übrigen Gastteilnehmer.

## VI. Prüfungsgebühren

	<i>R.M.</i>
1. Für die Doktorprüfung . . . . .	200.—
2. Bei der Diplomprüfung:	
a. Vorprüfung . . . . .	40.—
Wiederholungsprüfung . . . . .	20.—
b. Hauptprüfung . . . . .	80.—
Wiederholungsprüfung . . . . .	40.—

Für die Druckfachen gelten die folgenden Preise:

Habilitationsordnung . . . . .	—20
Promotionsordnung . . . . .	—20
Diplomprüfungsordnung (nach Fachrichtungen getrennt) je . . . . .	—50
Bibliotheksordnung . . . . .	—20
Dorlesungs-Verzeichnis . . . . .	—50
Wiederholte Ausstellung des Studienbuchs . . . . .	5.—
Wiederholte Ausstellung der Ausweiskarte . . . . .	2.—

Postfachkonto der Hochschule: Karlsruhe 6318.

V. Statistik

Die Statistik des Landes Baden-Württemberg ist in drei Teile gegliedert: die Statistik der Bevölkerung, die Statistik der Wirtschaft und die Statistik der Verwaltung.

Die Statistik der Bevölkerung ist die Grundlage für die Feststellung der Größe und Zusammensetzung der Bevölkerung. Sie liefert die Basis für die Berechnung der Geburten- und Sterberaten, der Lebenserwartung und der Altersstruktur.

Die Statistik der Wirtschaft ist die Grundlage für die Feststellung der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft. Sie liefert die Basis für die Berechnung des Bruttoinlandsprodukts, des Bruttowertsatzes und der Beschäftigungszahlen.

VI. Volkswirtschaftliche Grundlagen

Die Volkswirtschaftlichen Grundlagen des Landes Baden-Württemberg sind die Landwirtschaft, die Industrie und das Handwerk. Die Landwirtschaft ist die Basis der Ernährung und der Rohstoffgewinnung.

Die Industrie und das Handwerk sind die Basis der Wertschöpfung und der Beschäftigung. Sie liefern die Güter und Dienstleistungen, die für den Lebensstandard der Bevölkerung notwendig sind.

VII. Soziale Grundlagen

Die Sozialen Grundlagen des Landes Baden-Württemberg sind die Bildung, die Gesundheit und die soziale Sicherheit. Die Bildung ist die Basis für die Erwerbstätigkeit und die soziale Mobilität.